

**Vereinbarung  
zur Integration von Kindern mit Behinderung vom  
vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in  
Tageseinrichtungen für Kinder**

**vom 01.08.2014  
i. d. Fassung vom 28.04.2014**

**zwischen**

**dem Hessischen Städtetag,**

**dem Hessischen Landkreistag,**

**dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und**

**der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen**

## Präambel

Auf der Basis von § 22a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit den Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gestalten wir in gemeinsamer Verantwortung seit 1999 mit Hilfe der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ die Sicherstellung sowohl der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als auch der Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsam in Gruppen.

Ab dem 01.08.2013 haben Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson. Der Zugang zu einer Förderung und Betreuung ist insofern regelhaft ab dem 1. Lebensjahr für von Behinderung bedrohte oder behinderte Kinder sicherzustellen, um dem sich aus Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Benachteiligungsverbot Rechnung zu tragen.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat 2006 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention) verabschiedet. Damit wurden die Rechte von Menschen mit Behinderungen als allgemeine Menschenrechte anerkannt. Seit dem 26.03.2009 ist das Übereinkommen für Deutschland völkerrechtlich verbindlich.

Die schrittweise Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, welche auch Auswirkungen auf die Gestaltung sozialer Leistungen für behinderte Menschen hat.

Die Leitidee der Inklusion stellt für die Bereiche Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung einen Paradigmenwechsel dar. Während die Systemlogik „Integration“ noch zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen unterscheidet, geht das Konzept der „Inklusion“ davon aus, dass alle Kinder verschieden sind und ihren unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist.

Ziel der neuen Rahmenvereinbarung Integration in Kindertageseinrichtungen ist insofern auch, den sich aus der VN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Perspektivenwechsel zu vollziehen, soweit dies aufgrund geltenden Rechts geboten ist.

Zur Verwirklichung des Anspruchs auf Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder mit Behinderung sind geeignete Rahmenbedingungen in den Tageseinrichtungen für Kinder zu gewährleisten.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Städte und Gemeinden haben bei ihren Planungen für den Bereich Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen sichergestellt ist.

Die Rahmenvereinbarung Integration regelt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen.

# 1. Personenkreis

## 1.1 Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt, die

nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind oder denen eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder seelische wesentliche Behinderung droht (§ 53 Abs. 1 und 2 SGB XII) und die aufgrund ihrer Behinderung oder einer drohenden Behinderung zusätzlicher Hilfen gemäß **Anlage 1** bedürfen.

## 1.2 Anforderungen an Gutachter und Gutachten

Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis erfolgt durch den Träger der Sozialhilfe aufgrund eines fachärztlichen oder amtsärztlichen Gutachtens mit einer Aussage zum behinderungsbedingten Mehrbedarf.

# 2. Ziel und Aufgabe

Ziel und Aufgabe der Eingliederungshilfe sowie der Leistungen zur Teilhabe ist es insbesondere, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern sowie den Menschen mit Behinderung in seiner Entwicklung ganzheitlich zu fördern und in die Gesellschaft einzugliedern (vgl. § 53 Abs. 3 SGB XII, § 4 SGB IX).

Bei dem Personenkreis nach Nr. 1.1 umfasst die Eingliederungshilfe (§ 53 SGB XII) unterstützend zum ganzheitlichen Förderungsauftrag der Tageseinrichtungen nach § 22a Abs. 4 SGB VIII Maßnahmen nach **Anlage 1**, die zur Förderung der sozialen Integration benötigt werden, um den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Tageseinrichtung für Kinder (nach § 22a SGB VIII) zu verwirklichen.

Notwendige zusätzliche pflegerische und medizinisch-therapeutische Hilfen werden, sofern nicht bei den zusätzlichen Hilfen in **Anlage 1** erfasst, außerhalb dieser Vereinbarung organisiert und finanziert, insbesondere nach dem SGB V und dem SGB XI.

### **3. Grundlagen zur Umsetzung**

#### **3.1 Gesamtplan**

Der Gesamtplan wird durch den Sozialhilfeträger nach Maßgabe des § 58 SGB XII erstellt und schriftlich dokumentiert und den hieran Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Kindertageseinrichtung) zur Kenntnis gegeben.

Der Gesamtplan wird in der Regel jährlich fortgeschrieben. Zur Vorbereitung der fortlaufenden Gesamtplanung berichtet der Leistungserbringer in der Regel jährlich über die erbrachten Leistungen sowie die erreichten bzw. nicht erreichten Ziele.

Die bewilligten Fachkraftstunden (siehe Nr. 5) werden im Gesamtplan aufgeführt.

Im Einzelfall erforderliche Abweichungen vom Regelstundenbedarf (siehe 5.1.) sind im Vorfeld mit den an der Förderung und Therapie des Kindes Beteiligten zu beraten und im Gesamtplan mit Begründung festzulegen.

#### **3.2 Wunsch- und Wahlrecht**

Unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII, § 9 SGB IX und § 53 Abs. 2 SGB XII soll die Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen wohnortnah erfolgen.

#### **3.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

Kreisfreie Städte und Landkreise organisieren in eigener Verantwortlichkeit den Austausch und die Kooperation der am Integrationsverfahren Beteiligten. In Landkreisen mit Sonderstatusstädten sind die Fachämter dieser Städte zu beteiligen.

### **4. Rahmenbedingungen**

#### **4.1 Leistungserbringer**

In der Regel werden die Leistungen durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder einen von ihm beauftragten und vom Kostenträger als fachlich geeignet anerkannten Träger erbracht. Ausnahmsweise kann durch den Kostenträger im Einvernehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung ein fachlich geeigneter und anerkannter Träger als Leistungserbringer beauftragt werden. Bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung bereits bestehende abweichende örtliche Regelungen bleiben unberührt.

#### **4.2 Betriebserlaubnis**

Für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder muss eine gültige Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) vorliegen.

#### **4.3 Raumprogramm**

Die Tageseinrichtung für Kinder muss über die zur pädagogischen Differenzierung innerhalb der Gruppe sowie gruppenübergreifend erforderlichen Räumlichkeiten verfügen.

Soweit mehr als 3 Kinder mit Behinderung in der Einrichtung betreut werden, soll ein geeigneter Mehrzweckbereich vorhanden sein.

#### **4.4 Qualitätsentwicklung**

Die vom Leistungserbringer vorzuhaltenden Qualitätsstandards sind zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern vor Ort verbindlich festzulegen.

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder ist verpflichtet, seine pädagogischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter fortzubilden. Dabei ist die Teilnahme an geeigneten sozialpädagogischen und behindertenpädagogischen Fortbildungsveranstaltungen sowie an praxisbegleitenden Beratungsangeboten einschließlich Fachberatung erforderlich. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Kostenträger vorzulegen.

#### **4.5 Gruppengröße und Anzahl der Kinder mit Behinderung pro Gruppe**

Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Betriebserlaubnis. Bezogen auf die einzelne Gruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) gelten in der Regel folgende Gruppenreduzierungen zur Sicherung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung:

- Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr werden mit dem 3-fachen Faktor nach § 25d Abs. 1 Nr. 1 HKJGB bei der Berechnung der maximalen Gruppengröße berücksichtigt.
- Kinder ab dem 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden mit dem 2-fachen Faktor nach § 25d Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 HKJGB bei der Berechnung der maximalen Gruppengröße berücksichtigt.

Die Gruppengröße darf bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung 20 nicht überschreiten und soll 15 nicht unterschreiten.

Die Gruppengröße in Krippengruppen bei der Aufnahme von einem Kind beträgt 11, bei der Aufnahme von zwei Kindern 10 Kinder insgesamt. Mehr als 2 Kinder mit Behinderung sollen in eine Krippengruppe nicht aufgenommen werden.

Die Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Gruppe beträgt maximal 1/3 aller vertraglich aufgenommenen Kinder der Gruppe.

#### 4.6 Personalschlüssel in der einzelnen Gruppe

Bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung ist bei der Berechnung des personellen Mindestbedarfs von einer vollbelegten Gruppe im Sinne des § 25d Abs. 1 HKJGB auszugehen.

### 5. Fachkraftstunden / Fachkräfte

5.1 Zur Sicherstellung der zusätzlichen Hilfen sind nach Maßgabe des individuellen Gesamtplans (Nr. 3 dieser Vereinbarung) für jedes Kind mit Behinderung über drei Jahren im Regelfall 15 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche vorzuhalten.

Zur Sicherstellung der zusätzlichen Hilfen sind nach Maßgabe des individuellen Gesamtplans (Nr. 3 dieser Vereinbarung) für jedes Kind mit Behinderung unter drei Jahren im Regelfall 13 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche vorzuhalten.

Mit der Bewilligung der Fachkraftstunden/Maßnahmenpauschale sind im Verhältnis des Trägers der Tageseinrichtung und des Sozialhilfeträgers die (personellen) Rahmenbedingungen der Integration des Kindes mit Behinderung abschließend geregelt.

#### 5.2 Fachkräfte

Fachkräfte sind grundsätzlich die nach den gesetzlichen Bestimmungen anerkannten Berufsgruppen. Darüber hinaus können auch Fachkräfte anerkannt werden, die eine für den individuellen Bedarf des Kindes qualifizierte Ausbildung vorweisen.

### 6. Entgelt

#### 6.1 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung des Entgelts sind

- die Erfüllung der Rahmenbedingungen gemäß Nr. 4,
- der unaufgeforderte Nachweis der regelmäßigen Anwesenheit des Kindes gemäß **Anlage 2**,
- die Sicherstellung der Hilfen gemäß **Anlage 1** für das Kind mit Behinderung durch zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche je Kind mit Behinderung gemäß Nr. 5 und
- die unaufgeforderte Erfüllung der Berichts- und Dokumentationspflichten gemäß Nr. 3.1.

## **6.2 Zahlung des Entgelts**

Werden die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, wird dem Leistungserbringer ein Entgelt gemäß § 75 SGB XII aus Mitteln des sachlich zuständigen Sozialhilfeträgers für die Finanzierung der erforderlichen zusätzlichen Hilfen bezahlt.

Das Entgelt kann in pauschalierter Form gezahlt werden. Je bewilligter Fachkraftstunde werden 1.140,- EUR pro Jahr gezahlt.

Eine tarifliche Anpassung des in Abs. 2 festgelegten Entgelts wird jährlich unter Orientierung an die in der Hess. Vertragskommission gemäß §§ 79 ff SGB XII erzielten Ergebnisse verhandelt.

Die Pauschale des Landes für Integrationsaufgaben nach §§ 1 Abs. 3 Nr. 1, 32 Abs. 5 HKJGB bleibt unberührt.

Die Höhe des Entgelts verringert sich anteilig in Monaten

- wenn die Voraussetzungen nach Nr. 6.1 dieser Vereinbarung noch nicht bzw. nicht mehr erfüllt sind,
- bei längerer Abwesenheit des Kindes mit Behinderung gemäß **Anlage 2**.

Das Entgelt entfällt zum Ende des Monats

- bei Ausscheiden des Kindes,
- bei Beendigung der Maßnahme.

Die Festlegung der Modalitäten der Auszahlung des Entgelts obliegt dem Kostenträger.

## **6.3 Abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt.**

## **7. Gesonderte Beförderungskosten**

Der zuständige Sozialhilfeträger erstattet nur in besonders begründeten Fällen die behinderungsbedingt erforderlichen Beförderungskosten.

## **8. Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung**

### **8.1 Inkrafttreten**

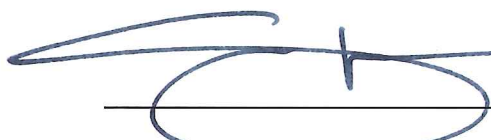
Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vom Juni 1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

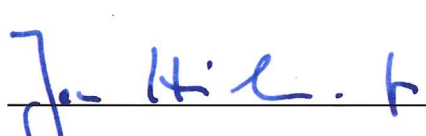
## 8.2 Kündigung

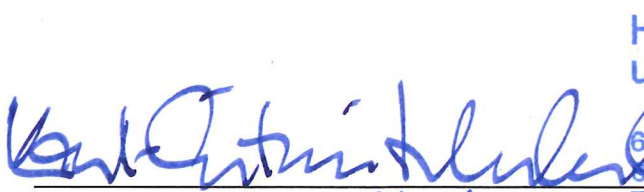
Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres, erstmals zum 31.07.2016, gekündigt werden.

## 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

  
HESSISCHER STÄDTETAG  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
24.07.2014  
Hessischer Städtetag, Wiesbaden,

  
HESSISCHER LANDKREISTAG  
FRANKFURTER STRASSE 2  
65189 WIESBADEN  
TELEFON (06 11) 1 70 60  
24.7.14  
Hessischer Landkreistag, Wiesbaden,

  
Hessischer Städte-  
und Gemeindebund  
Mühlheim/Main  
63165 Henri-Dunant-Straße 13  
63163 Postfach 13 51 / 13 52  
Tel. 06188/60 01-0 · Fax 60 01 57  
24.7.2014  
Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim am Main,

  
Liga der Freien Wohlfahrtspflege, Wiesbaden, 15.07.2014

LIGA  
der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen  
Luisenstr. 26  
65185 Wiesbaden



# Anlage 1

## 1. Maßnahmen / Hilfen

Die Maßnahmen und Hilfen nach Nr. 2 dieser Anlage basieren auf § 53 SGB XII i. V. m. §§ 55 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 56 SGB IX, § 35a SGB VIII. Sie bauen auf „Leistungen“ der Tageseinrichtung für Kinder als Einrichtung der Jugendhilfe – insbesondere den Grundsätzen der §§ 22, 22a SGB VIII und § 26 HKJGB, auf und werden zusätzlich aufgrund der Behinderung des Kindes (§ 53 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB XII) erforderlich.

Je nach Besonderheit des Einzelfalles setzen sich die einzelnen zusätzlichen Leistungselemente und Maßnahmen im Rahmen der individuellen Hilfeplanung für das Kind mit Behinderung unterschiedlich zusammen.

## 2. Zusätzliche Hilfen

### 2.1. Maßnahmen (fallbezogen)

- 2.1.1.     Aufbau und Stärkung von Grundfähigkeiten (altersentsprechend)  
            z.B. bei  
            Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Kommunikation
- 2.1.2.     Förderung der ganzheitlichen Entwicklung von sprachlichen,  
            motorischen, emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten  
            (individuell und gruppenbezogen)
- 2.1.3.     Einbeziehung der Familien in den Integrationsprozess
- 2.1.4.     Einbindung von allgemeiner und medizinischer Pflege bzw.  
            Therapie durch Dritte in den Tagesablauf der Einrichtung (soweit  
            erforderlich)
- 2.1.5.     Mitwirkung am individuellen Gesamtplan

## **2.2. Maßnahmen (fallübergreifend)**

- 2.2.1. Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiter und Kooperation / Austausch mit anderen Tageseinrichtungen für Kinder, z.B. interne und externe Schulungen
- 2.2.2. Kooperation und Koordination mit pädagogischen und anderen Mitarbeitern der Tageseinrichtung für Kinder (intern)
- 2.2.3. Zusammenarbeit mit am Hilfeprozess beteiligten externen Stellen / Einrichtungen, z.B.: Frühförderstellen, Therapeuten, Kinderärzte, Schulen
- 2.2.4. Qualitätsentwicklung

## **Anlage 2**

### **Zur regelmäßigen Anwesenheit des Kindes mit Behinderung**

1. Als Abwesenheit im Sinne dieser Vereinbarung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
2. Das Entgelt wird bezahlt, wenn das Kind abzüglich krankheitsbedingter Fehltage nachweislich an mindestens 75% der festgelegten Betreuungstage anwesend war.
3. In begründeten Einzelfällen soll eine Verringerung der in Nr. 2 genannten 75%-Regelung zwischen Einrichtung und Sozialhilfeträger vereinbart werden.
4. Bei Abwesenheiten mit Entgeltfortzahlung muss eine unverzügliche Wiederaufnahme der Betreuung sichergestellt sein.
5. Die Einrichtung führt eine Belegungsstatistik, in der für jedes Kind mit Behinderung die Anwesenheits- und Abwesenheitstage aufgeführt werden. Der sachlich zuständige Sozialhilfeträger ist zu einer Überprüfung berechtigt. Gegebenenfalls notwendige weitere Einzelheiten bezüglich Dokumentation / Nachweisen werden vor Ort festgelegt.